

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

ORF-Sendereihe "Bürgeranwalt" – Ausstrahlung vom 9.2.2008

### **Pflegebedarfsermittlung minderjähriger Kinder – Wende in Sicht**

Seit 1999 zeigt die Volksanwaltschaft in ihren Tätigkeitsberichten an den National- und Bundesrat sowie die Landtage regelmäßig Beschwerdefälle auf, die deutlich machen solchen, dass es bei der Ermittlung des Pflegebedarfes von schwer behinderten minderjährigen Kindern zu Unzulänglichkeiten und Mängeln kommt. In der Sendung „Bürgeranwalt“ vom 22.09.2007 zeigte Volksanwalt Dr. Peter Kostelka anhand von Fällen aus der Steiermark neuerlich exemplarische Missstände im Bereich der Pflegebedarfsermittlung von behinderten Kindern auf und forderte abermals die bundesweite Statuierung kindergerechterer Einstufungskriterien.

Nach den Bestimmungen des Pflegegeldgesetzes des Bundes und der entsprechenden Landespflegegeldgesetze wird bei behinderten Kindern nämlich nur jenes Ausmaß an Pflege berücksichtigt, das über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Kindern hinausgeht. Die zuständigen ärztlichen Sachverständigen sind bei der Ermittlung dieses Mehraufwandes oft überfordert und gehen nicht detailliert auf die speziellen Betreuungssituation ein. Ein weiterer Problemkreis rührt aus der mittlerweile sehr kasuistischen Rechtsprechung, die selbst für Kinderfachärzte nicht immer überschaubar ist. Dass nicht planbare, lebensnotwendige Therapiemaßnahmen, die Eltern erlernen müssen und die nicht unterbleiben dürfen, ohne das Überleben schwerst behinderter Kinder zu gefährden, (z.B. Bedienung von Beatmungsmaschinen, Schleimabsaugen, Sondenernährung etc.) nach der Judikatur des OGH derzeit gar keinen anrechenbaren Pflegeaufwand darstellen, ist ebenfalls ein häufiger Kritikpunkt.

Unter Hinweis auf die unzureichenden Gutachten durch die Sachverständigen der Landesregierungen und die damit verbundene überlange Verfahrensdauer in Pflegegeldfragen vor Verwaltungsbehörden und Gerichten forderte VA Dr. Peter Kostelka, dass sowohl auf Ebene der Länder als auch auf Bundesebene judikaturkorrigierende Maßnahmen gesetzt werden sollen, um die Pflegebedarfsermittlung bei Kleinkindern künftig endlich lebensnäher gestalten zu können. Dazu bedürfte es einer möglichst raschen Änderung des Bundespflegegeldgesetzes, der gleich lautenden Landespfle-

gegeldgesetze, sowie eine Korrektur der zu diesen Gesetzen erlassenen Einstufungsverordnungen.

Wie im Herbst im Rahmen der Sendung "Bürgeranwalt" vom 22.9. 2007 vom steirischen Soziallandesrat, Dr. Flecker, angekündigt, hat die steiermärkische Landesregierung mit Jahresbeginn die Einstufungsverordnung zum Landespflegegeldgesetz in diesem Sinne zu Gunsten der Betroffenen tatsächlich novelliert. Insbesondere die Änderungen der §§ 1 Abs. 5, 2a und die Übergangsbestimmung zu § 8a der Einstufungsverordnung zum Steiermärkischen Pflegegeldgesetz ermöglichten jetzt bis Ende 2008 ausdrücklich eine Berücksichtigung aufgetretener Härtefälle.

Zur Abdeckung des Mehraufwandes der Pflege für mehrfach behinderte Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr können nämlich seit 1.1. 2008 bei Vorliegen eines Härtefalls monatlich bis zu 75 Stunden am Pflegebedarf gesondert hinzugerechnet werden (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr monatlich bis zu 30 Stunden). In Verfahren, die im Zeitpunkt der Novelle bereits rechtskräftig abgeschlossen worden waren und bei denen Gutachten und Bescheid aber um mehr als zwei Pflegestufen differieren, erfolgt die Feststellung des Mehrbedarfs, rückwirkend für einen Zeitraum von maximal drei Jahren von Amts wegen. Alle die Steiermark betreffenden Beschwerdefälle konnten so mittlerweile einer befriedigenden Lösung zugeführt werden, worüber die betroffenen Eltern sehr froh und dankbar sind.

Ein leitender Beamter des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz bekräftigte gegenüber Volksanwalt Dr. Kostelka das Bestreben des Bundes, in Zusammenarbeit mit den Ländern einheitliche Regelungen für die Pflegegeldeinstufung zu schaffen. Unter dem Vorsitz der Steiermark tagte inzwischen auch eine Arbeitsgruppe auf Beamtenebene. Vorzeigbare Ergebnisse gibt es allerdings noch keine. Das sich auf Grund der geltenden "Art. 15a B-VG Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen" der Bund und alle Bundesländer verpflichtet haben, ein "umfassendes" Pflegeleistungssystem zu schaffen und unter gleichen Voraussetzungen gleiche Leistungen als "Mindeststandards" zu gewähren; ist ein befristetes Abgehen von Mindeststandards bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung ist dann, wenn es sich zu Gunsten der Pflege-

bedürftigen auswirkt, keinesfalls verboten. Ziel muss es allerdings sein, zu bundeseinheitlichen Regelungen und einer einheitlichen Vollzugspraxis zu finden.

Volksanwalt Dr. Kostelka verwies darauf, dass Eltern, die bis an die Grenzen ihrer Belastbarkeit damit beansprucht sind, ein schwerst behindertes Kind rund um die Uhr zu versorgen, zu Recht wenig Verständnis dafür aufbringen, weshalb es nicht von der Schwere des Leidens sondern primär vom Wohnsitz im Bundesgebiet und der Geneigtheit von Behörden und Gutachtern abhängen soll, welchem Kind tatsächlich wie viel Pflegegeld gebührt.

Der Vertreter des Sozialministeriums verwies darauf, dass bis Juni 2008 mit allen Landessozialreferenten Fragen im Zusammenhang einer verstärkten Berücksichtigung von Pflegebedarfskriterien - zugeschnitten speziell auf mehrfach schwerst behinderte Kinder - geklärt sein sollten.

Die Volksanwaltschaft wird weiter aufmerksam verfolgen, ob und wann die versprochenen Verbesserungen umgesetzt werden. Gesellschaftspolitisch und volkswirtschaftlich jedenfalls sinnvoll, jene Angehörigen zu unterstützen, die ihr Leben gänzlich umstellen, um sich um Behinderte zu kümmern.